

Beschlussvorlage
zu Punkt 13. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau)
am Donnerstag, 20. Februar 2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeindevertretung Bovenau	20.02.2020	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilneuaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

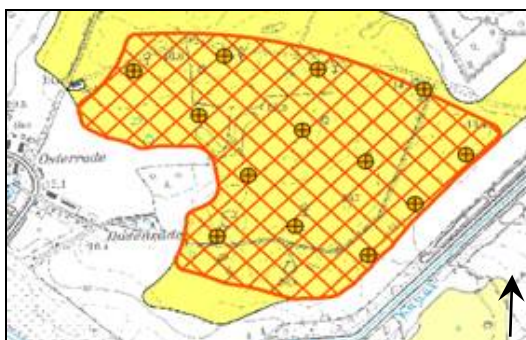
1. Darstellung des Sachverhaltes:

Für alle Planungsräume des Landes sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen neu aufgestellt werden. Daher stehen derzeit die 3. Entwürfe der Landesplanungen zum Sachthema Wind online im Landesportal BOB-SH zur Einsichtnahme zur Verfügung. Eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht (auch online) ab dem 13. Januar 2020 **bis zum 13. März 2020**.

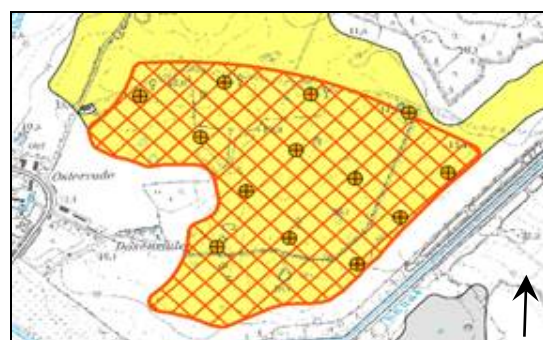
Im Gemeindegebiet Bovenau wird in den o. g. Entwürfen das Windvorranggebiet PR2_RDE_046 (Windpark Osterrade) dargestellt. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist gelb hinterlegt und das schlussendlich dargestellte Windvorranggebiet zur geplanten Ausweisung von Windeignungsflächen ist rot kariert. Die bestehenden Windkraftanlagen sind ebenfalls eingetragen. Folgendes wird im Datenblatt zur Vorrangfläche im 3. Entwurf schwerpunktmäßig erwähnt:

- Das Vorranggebiet ist von 142,2 ha auf 151,8 ha im Süden vergrößert worden. Von der Landesplanung wird ein 800m-Abstandsbereich anstatt eines 1.000m-Bereiches zum Ortsteil Wakendorf für vertretbar gehalten:

2. Entwurf:



3. Entwurf:



- Der nördliche Bereich liegt in einem Bereich von Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, der aufgrund von hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen ein sehr hohes Konfliktrisiko aufweist und daher zum Schutz der wandernden Vögel freigehalten wird.
- Der Forderung des archäologischen Landesamtes wird gefolgt, dass ein westlicher Teilbereich aufgrund archäologischer Belange (mittelalterliche Turmhügelburg) angepasst wird.

Bereits zum 2. Entwurf hat die Gemeinde Bovenau eine Stellungnahme zum Vorranggebiet PR2_RDE_046 mit folgenden hauptsächlichen Aussagen eingereicht:

- Die Gemeinde Bovenau hat die Verringerung der Vorrangfläche im Süden durch die Berücksichtigung des erweiterten Abstandsbereichs um die Ortslage Wakendorf begrüßt, da somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können.
- Eine Erweiterung des Windparks Osterrade ist nicht zwingend erforderlich. Sollte die Landesplanung im Rahmen der weiteren Abwägung eine Erweiterung in Richtung Norden für verträglich erachten, wird sich die Gemeinde Bovenau diesbezüglich neutral verhalten, da die Erweiterung grundsätzlich als akzeptabel eingestuft wird.
- Die Wahrnehmung einer landschaftlichen Besonderheit (mittelalterliche Turmhügelburg) von der L 293 aus ist nicht möglich. Andere bedeutendere Sichtachsen auf das Denkmal sind auf Grund mangelnder Zugänglichkeit des Denkmals nicht vorhanden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass die Gemeinde Bovenau sich nochmals zu dem Vorranggebiet PR2_RDE_046 (Windpark Osterrade) äußert und Stellung bezieht.

Auf die obligatorische Vorberatung und Empfehlung im Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister verzichtet. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt insofern durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass zum 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie der 3. Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III, betreffend das Windvorranggebiet PR2_RDE_046 (Windpark Osterrade) im Gemeindegebiet Bovenau, eine ergänzende Stellungnahme abgegeben wird.

Variante 1: Mit Rücksicht auf die Wohnbebauung ‚Wakendorf‘ soll schwerpunktmäßig von einer Erweiterung des Vorranggebietes im Süden abgesehen werden.

Variante 2: Angelehnt an die Abwägung der Landesplanung hinsichtlich einer südlichen Erweiterung des Vorranggebietes im Süden wird diese für akzeptabel gehalten.

Bezugnehmend an die bereits vorhandenen Stellungnahmen der Gemeinde Bovenau wird eine nördliche Erweiterung grundsätzlich als weiterhin akzeptabel eingestuft. Die Amtsverwaltung wird gebeten, eine Stellungnahme fristgerecht bis zum 13.03.2020 bei der Landesplanung einzureichen.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke